

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Einladung

Gremium: Finanz- und Wirtschaftsausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 20.02.2017, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 10.02.2017

1. An die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 05.12.2016
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Haushalt 2011 - Beschluss über die Jahresrechnung 2011 - Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 2016/209
- TOP 6 Haushalt 2012 - Beschluss über die Jahresrechnung 2012 - Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 2016/210
- TOP 7 Erstellung eines Gesamtabschlusses (Konsolidierung) zum 31.12.2012
Vorlage: 2016/211
- TOP 8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017
Vorlage: 2016/190A
- TOP 9 Einwohnerfragestunde
- TOP 10 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen, Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/209

freigegeben am **09.01.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 22.12.2016

Haushalt 2011 - Beschluss über die Jahresrechnung 2011 - Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.02.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses - ohne Überschussverwendung - werden wie folgt festgestellt:
Ordentliches Ergebnis: Überschuss in Höhe von 3.987.347,26 Euro
Außerordentliches Ergebnis: Fehlbetrag in Höhe von 319.241,72 Euro
2. Überschussverwendung:
 - a. Vom ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.987.347,26 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 100.654,63 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.886.692,63 Euro
 - b. Vom verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.886.692,63 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 17.847,82 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.868.844,81 Euro
 - c. Dem verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.868.844,81 Euro wird das Defizit der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung in Höhe von 17.909,68 Euro durch den Sonderposten für Gebührenaussgleich erstattet. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 3.886.754,49 Euro.
 - d. Dem verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.886.754,49 Euro wird das Defizit der kostenrechnenden Einrichtung Wochenmarkt

- e. Der verbleibende Überschuss von 3.886.846,66 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt, soweit er nicht für die Deckung des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird. Nach Abzug des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 319.241,72 Euro verbleibt ein Überschuss in Höhe von 3.567.604,94 Euro, der der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wird.
3. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Rat beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Verwaltung hat unverzüglich nach Ausfertigung des Jahresabschlusses 2011 diesen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung wurde durchgeführt und darüber der anliegende Prüfbericht ausgefertigt. Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Ein positives Jahresergebnis ist immer das Ziel einer Kommune. Der gegebenenfalls vorhandene Überschuss muss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet und ein Fehlbetrag muss nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes zunächst „nur“ der Überschussrücklage und nicht schon dem Reinvermögen zuzuschlagen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden. Ein solcher Ausgleich aus dem Reinvermögen heraus ist ohne weiteres nicht möglich. Mit der Zuführung zum Reinvermögen würde der Rat zum Ausdruck bringen wollen, einen Jahresüberschuss zu einem „verfestigten“ Eigenkapital zu machen, auf das ohne besondere Gründe nicht zurückgegriffen werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, von einer Zuführung zum Reinvermögen noch Abstand zu nehmen, bis über einen mittelfristigen Zeitraum hinweg die Entwicklung der doppischen Haushaltsergebnisse besser bewertet werden kann und auch feststeht, dass der Haushalt strukturell keine Defizite aufweist.

Die in dem Beschlussvorschlag genannten Beträge finden sich so direkt nicht in der Bilanz. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Das in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 ausgewiesene Jahresergebnis von 3.668.105,54 Euro ist das kumulierte Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ohne Überschussverwendung und Fehlbetragsdeckung. Die Einzelbeträge finden sich in der Gesamtergebnisrechnung.
- Die unter 1.3.1 und 1.3.2.0 ausgewiesenen Beträge sind nicht korrekt, was aber insgesamt das bilanzielle Ergebnis nicht falsch darstellt, wie das Rechnungsprüfungsamt in seinem Prüfungsbericht festgestellt hat. Die nicht korrekte Ausweisung der Beträge liegt an einer falschen Kontenhinterlegung zu den Bilanzpositionen.
- Zahlenmäßige Gesamtdarstellung der Überschüsse und ihre Verwendung:

ordentliches Ergebnis:	3.987.347,26
Überschussverwendung:	
- Entnahme Überschuss zentrale Abwasserbeseitigung	- 100.654,63
- Entnahme Überschuss dezentrale Abwasserbeseitigung	-17.847,82
- Ausgleich Defizit kostenrechn. Einricht. Straßenreinigung	17.090,68
- Ausgleich Defizit kostenrechn. Einrichtung Wochenmarkt	92,17
Zwischenergebnis:	3.886.846,66
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	-319.241,72
	3.567.604,94
außerordentliches Ergebnis (Fehlbetrag):	-319.241,72
- Verrechnung mit dem ordentlichen Ergebnis 2011:	319.241,72
	0,00

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2011

Anlage 2: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/210

freigegeben am **09.01.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 23.12.2016

Haushalt 2012 - Beschluss über die Jahresrechnung 2012 - Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.02.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses - ohne Überschussverwendung - werden wie folgt festgestellt:
Ordentliches Ergebnis: Überschuss in Höhe von 3.350.913,09 Euro
Außerordentliches Ergebnis: Fehlbetrag in Höhe von 103.108,82 Euro
2. Überschussverwendung:
 - a. Vom ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.350.913,09 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 30.903,53 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.320.009,56 Euro.
 - b. Vom verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.320.009,56 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 4.930,54 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.315.079,02 Euro.
 - c. Vom verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.315.079,02 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung in Höhe von 21.850,68 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.293.228,34 Euro.
 - d. Vom verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.293.228,34 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Wochen-

- e. Der verbleibende Überschuss von 3.292.844,70 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt, soweit er nicht für die Deckung des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird. Nach Abzug des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 103.108,82 Euro verbleibt ein Überschuss in Höhe von 3.189.735,88 Euro, der der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wird.
3. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
 4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Rat beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Verwaltung hat unverzüglich nach Ausfertigung des Jahresabschlusses 2012 diesen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung wurde durchgeführt und darüber der anliegende Prüfbericht ausgefertigt. Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Ein positives Jahresergebnis ist immer das Ziel einer Kommune. Der gegebenenfalls vorhandene Überschuss muss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet und ein Fehlbetrag muss nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes zunächst „nur“ der Überschussrücklage und nicht schon dem Reinvermögen zuzuschlagen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden. Ein solcher Ausgleich aus dem Reinvermögen heraus ist ohne weiteres nicht möglich. Mit der Zuführung zum Reinvermögen würde der Rat zum Ausdruck bringen wollen, einen Jahresüberschuss zu einem „verfestigten“ Eigenkapital zu machen, auf das ohne besondere Gründe nicht zurückgegriffen werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, von einer Zuführung zum Reinvermögen noch Abstand zu nehmen, bis über einen mittelfristigen Zeitraum hinweg die Entwicklung der doppischen Haushaltsergebnisse besser bewertet werden kann und auch feststeht, dass der Haushalt strukturell keine Defizite aufweist.

Die in dem Beschlussvorschlag genannten Beträge finden sich so direkt nicht in der Bilanz. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Das in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 ausgewiesene Jahresergebnis von 3.247.804,27 Euro ist das kumulierte Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ohne Überschussverwendung und Fehlbetragsdeckung. Die Einzelbeträge finden sich in der Gesamtergebnisrechnung.
- Die unter 1.3.1 und 1.3.2.0 ausgewiesenen Beträge sind nicht korrekt, was aber insgesamt das bilanzielle Ergebnis nicht falsch darstellt, wie das Rechnungsprüfungsamt in seinem Prüfungsbericht festgestellt hat. Die nicht korrekte Ausweisung der Beträge liegt an einer falschen Kontenhinterlegung zu den Bilanzpositionen.
- Zahlenmäßige Gesamtdarstellung der Überschüsse und ihre Verwendung:

ordentliches Ergebnis:	3.350.913,09
Überschussverwendung:	
- Entnahme Überschuss zentrale Abwasserbeseitigung	- 30.903,53
- Entnahme Überschuss dezentrale Abwasserbeseitigung	-4.930,54
- Ausgleich Defizit kostenrechn. Einricht. Straßenreinigung	-21.850,68
- Ausgleich Defizit kostenrechn. Einrichtung Wochenmarkt	-383,64
Zwischenergebnis:	3.292.844,70
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	-103.108,82
	3.189.735,88
außerordentliches Ergebnis (Fehlbetrag):	-103.108,82
- Verrechnung mit dem ordentlichen Ergebnis 2011:	103.108,82
	0,00

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2012

Anlage 2: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/211

freigegeben am **09.02.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 23.12.2016

Erstellung eines Gesamtabchlusses (Konsolidierung) zum 31.12.2012

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.02.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Nach § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG wird eine Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rastede mit den Jahresabschlüssen der beteiligten Einrichtungen zum 31.12.2012 nicht vorgenommen. Auf eine Konsolidierung wird in Folgejahren ebenfalls verzichtet, soweit die in dieser Beschlussvorlage genannten Beteiligungsverhältnisse keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Sach- und Rechtslage:

§ 128 Abs. 4 NKomVG schreibt vor, dass mit dem Jahresabschluss der Gemeinde andere Jahresabschlüsse grundsätzlich zusammenzufassen (zu konsolidieren) sind. Diese anderen Jahresabschlüsse betreffen u. a. Eigengesellschaften, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist und Einrichtungen der Gemeinde, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbstständig ist (bis 31.12.2012 der Bauhof der Gemeinde Rastede).

Die Konsolidierung wäre erstmalig für das Haushaltsjahr durchzuführen. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG bestimmt, dass Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, dann nicht in einem Gesamtabchluss einbezogen werden brauchen, „wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind“.

Für die Bewertung dessen, was von untergeordneter Bedeutung ist, gibt die Arbeitsgemeinschaft Gesamtabchluss beim Land Niedersachsen Hinweise.

Danach ist zunächst festzustellen, ob es sich bei den Beteiligungen um verbundene Aufgabenträger (die Kommune hat beherrschenden Einfluss, was i. d. R. dann gegeben ist, wenn die Gemeinde eine Kapitalbeteiligung von über 50 % hat) oder um assoziierte Aufgabenträger (die Kommune hat maßgeblichen Einfluss, was i. d. R. dann gegeben ist, wenn die Gemeinde mindestens 20 % der Stimmrechte hat) handelt.

Soweit solche Beteiligungen vorliegen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, eine Konsolidierung durchzuführen. Hier kommt die Arbeitsgemeinschaft Gesamtabschluss zu dem Ergebnis, dass eine Prozentzahl von zwei bis fünf Prozent, bezogen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde insgesamt, die Grenze der Konsolidierung markieren könnte. Wenn alle Beteiligungen unter dieser Grenze liegen, kann sehr wohl in der Summe die Grenze der untergeordneten Bedeutung dennoch überschritten werden. Hier sagt die Arbeitsgemeinschaft, dass die Summe dann nicht mehr von untergeordneter Bedeutung ist, wenn sieben Prozent der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde überschritten werden. Trotzdem bedeutet ein einmaliges Überschreiten der prozentualen Anteile noch nicht, dass konsolidiert werden muss. Entscheidend ist eine mittel- bis langfristige Entwicklungsbetrachtung.

Vor dem v.g. Hintergrund hat sich die Gemeindeverwaltung den für die Gemeinde Rastede in Frage kommenden Konsolidierungskreis anhand der maßgeblichen Abschlüsse mit folgendem Ergebnis näher angesehen:

- Verbundene Aufgabenträger (beherrschender Einfluss)
 - Wesentliche Beteiligung:
Keine Beteiligung vorhanden
 - Unwesentliche Beteiligung:
 - Residenzort Rastede GmbH
 - optimierter Regiebetrieb Bauhof (bis 31.12.2012)
- Assoziierte Aufgabenträger (maßgeblicher Einfluss):
 - Wesentliche Beteiligung:
Keine Beteiligung vorhanden
 - Unwesentliche Beteiligung:
 - Sozialstation Rastede gGmbH (bis 31.12.2012)
 - Sozialstation Ammerland-Wesermarsch (z. Zt. bewertbar nur nach Wirtschaftsplan)
 - Ammerländer Wohnungsbau Gesellschaft mbH, Westerstede
 - Rasteder Bürgergenossenschaft EG., Rastede

In allen genannten Fällen ergibt sich ein Beteiligungsumfang von untergeordneter Bedeutung; vgl. dazu die Anlage. Diese Einschätzung wird vom Rechnungsprüfungsamt geteilt.

Rein von den Zahlen der Beteiligungen her und deren Verhältnis zu den Vermögens-, Finanz- und Ertragswerten der gemeindlichen Bilanz ist eine Konsolidierung nicht erforderlich. Gleichwohl könnte aus anderen z. B. strategischen Gründen eine Konsolidierung gewünscht sein. Für solche strategischen Gründe sind aus Sicht der Verwaltung ausschlaggebende Anhaltspunkte nicht erkennbar, weil die Ergebnisse der beteiligten Unternehmen in Berichten bekannt gegeben werden und jederzeit zusammen mit der gemeindlichen Bilanz Gegenstand politischer Beratungen sein können. Im Übrigen würde die zeit- und kostenmäßig sehr aufwendige Konsolidierung (unterschiedliche Bilanzsysteme müssen bewertet und zusammengefügt werden) keinen neuen oder tieferen Erkenntnisgewinn bringen.

Die Verwaltung stellt also einerseits fest, dass von den Werten her eine Konsolidierung nicht erforderlich ist und schlägt andererseits wegen fehlender strategischer Gründe vor, keine Konsolidierung zum 31.12.2012 vorzunehmen.

Darüber hinaus wird empfohlen, zur Klarstellung auch für Folgejahre von einer Konsolidierung abzusehen, wenn sich bei den vorgenannten Beteiligungsverhältnissen keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Konsolidierungskreis.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2016/190Afreigegeben am **10.02.2017****Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 09.02.2017**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.02.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2017 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	36.267.200 Euro
bei den Aufwendungen mit	37.527.105 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltung mit	33.618.983 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung mit	32.624.176 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen mit	1.934.200 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen mit	10.492.850 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	8.208.843 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	645.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm 2017 bis 2020 wird beschlossen.
4. Die Finanzplanung 2017 bis 2020 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Fachausschussberatungen sind abgeschlossen. Für die Haushaltsplanung bedeutsame Änderungen hat es darin nicht gegeben. Soweit sich Haushaltsansätze geändert haben, geht dies fast ausschließlich auf Korrekturen zurück.

Was die Überlegungen betrifft, in 2017 im Bereich Straßen ein Deckenprogramm durchzuführen, die Fußgängerbrücke Hohe Horst neu zu erstellen, im Erdgeschoss des Palais die Beleuchtung zu erneuern und die Feuerwehr Hahn mit einer Haspel sowie einem Jugendfeuerwehrrzelt auszustatten, könnten gegebenenfalls diese Maßnahmen mit Haushaltsresten aus 2016 finanziert werden. Diese Maßnahmen wurden deshalb im Haushaltsplan 2017 nicht gesondert veranschlagt. Die Beschaffung des Gerätewagens Logistik für die Feuerwehr Rastede, wird ca. 40.000 Euro günstiger ausfallen als geplant. Dieser Überschuss kann im Laufe des Haushaltsjahres als Deckung für die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehr Hahn verwendet werden.

Ergebnishaushalt

In der Anlage 3 sind die Änderungen im Ergebnishaushalt aufgelistet. Diese Liste ist recht lang, weil darin Abschreibungen enthalten sind, die zwar im ersten Entwurf veranschlagt waren, aber leider nicht in den Anmelde Listen, die dem Finanzausschuss vorgelegt wurden.

Im Gegensatz zu den anderen Haushaltsplanungen der vergangenen Jahre wird der Haushaltsplan 2017 wegen der Kommunalwahl nicht im Haushaltsjahr davor beschlossen. Dies hat den Vorteil, insbesondere bei der Veranschlagung der allgemeinen Deckungsmittel, auf ein komplettes Jahresergebnis zurückzublicken. Aus diesem Grunde war es erforderlich, bei einigen Ansätzen Nachjustierungen vorzunehmen, allerdings im Sinne einer Verbesserung.

Insgesamt können durch allgemeine Deckungsmittel dem Ergebnishaushalt insgesamt 425.000 Euro mehr zur Verfügung gestellt werden als bei der Erstplanung.

	2016		2017	2017
	Ansatz	endgültig (02.01.17)	FinA	Neu
Grundsteuer A	150.000	147.691,14	149.000	149.000
Grundsteuer B	2.560.000	2.672.466,50	2.670.000	2.700.000
Gewerbesteuer	8.800.000	8.642.580,73	8.100.000	8.600.000
Einkommensteuerbeteiligung	8.300.000	8.236.946,00	8.400.000	8.400.000
Umsatzsteuerbeteiligung	725.000	729.659,00	910.000	910.000
Vergnügungssteuer	40.000	144.767,00	120.000	120.000
Hundesteuer	65.000	65.776,06	65.000	65.000
Schlüsselzuweisungen	3.570.000	4.190.240,00	4.330.000	4.330.000
Zusch. übertr. WK	390.000	408.608,00	411.000	411.000
Summe	24.600.000	25.238.734,43	25.155.000	25.685.000

Gewerbesteuerumlage	1.960.000	1.728.407,00	1.695.000	1.800.000
Entschuldungsumlage	50.000	44.872,00	50.000	50.000
Kreisumlage für HHPlan	7.410.000	6.564.153,00	7.490.200	7.490.200
Summe	9.420.000	8.337.432,00	9.235.200	9.340.200

Saldo	15.180.000	16.901.302,43	15.919.800	16.344.800
--------------	-------------------	----------------------	-------------------	-------------------

1.721.302,43

Planerische Verbesserung gegenüber dem Vorjahr. 1. Anlauf:

739.800

Planerische Verbesserung gegenüber dem Vorjahr. 2. Anlauf:

1.164.800

425.000

Gegenüber der ersten Sitzungsvorlage verändert sich das Ergebnis wie folgt:

Ergebnishaushalt-		Finanzhaushalt	
Entwurf	ordentlich	Überschuss insgesamt:	Bereich laufende Verwaltung
	Überschuss	696.755	
	-1.284.487	davon	
	außerordentlich	- ordentliche Tilg.:	
	Überschuss	645.000	
	683.000	- freie Invest.Spitze:	
	In die Bilanz gehen ein als Negativergebnis	51.755	
	-601.487		
Endgültig	ordentlich	Überschuss insgesamt:	Bereich laufende Verwaltung
	Überschuss	994.807	
	-1.259.905	davon	
	außerordentlich	- ordentliche Tilg.:	
	Überschuss	645.000	
	414.000	- freie Invest.Spitze:	
	In die Bilanz gehen ein als Negativergebnis	349.807	
	-845.905		

Die gegenüber dem Vorjahr deutlich bessere Deckungssituation reicht aber immer noch nicht, den strukturellen Mangel des Ergebnishaushaltes, nämlich, dass er grundsätzlich für die laufenden Ausgaben die notwendigen Einnahmen bereitstellt, zu beheben. Auch die außerordentlichen Erträge aus dem Grundstücksverkehr schaffen es erstmalig nicht, den Fehlbedarf des ordentlichen Ergebnishaushalts zu decken. Es bleibt bei der schon in der ersten Finanzausschusssitzung mitgeteilten Situation, dass der Haushaltsausgleich nur mit der Fiktion erreicht wird, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 eine Verrechnung mit der bilanziellen Überschussrücklage vorgenommen wird.

Investitionen:

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen (insbesondere Erschließungs- und Ausbauprojekte) wurden auf ihre Stimmigkeit hin noch einmal überprüft und teilweise noch ergänzt (z. B. bei Wirtschaftsförderung und Allgemeine Einrichtungen).

Des Weiteren mussten aus rechtlichen Gründen die bei den Erschließungsmaßnahmen einzeln veranschlagten Abwasserbeiträge produktgerecht zusammengefasst werden. Was den Verkauf von Hausanschlusschächten betrifft, musste die Rechtsänderung berücksichtigt werden, dass „Investitionen“ bis 1.000 Euro ab 2017 keine mehr sind.

Wie sich die Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen nun darstellen, wurde zusammenfassend im Bauausschuss berichtet.

Die Positionen, die sich gegenüber der ersten Vorlage geändert haben, sind in dem anliegenden Investitionsprogramm farblich markiert.

Das Investitionsvolumen und das daraus entstehende Finanzierungsvolumen haben sich durch die Anpassungen wie folgt verändert:

	1. Sitzungsvorlage	2. Sitzungsvorlage	Veränderung
Ausgaben:	10.407.400	10.492.850	85.450,00
Einnahmen:	2.466.700	1.934.200	-532.500,00
Finanzierungssaldo:	7.940.700	8.558.650	617.950,00

Finanzierung:

Anpassungen und Korrekturen im Ergebnishaushalt und in den Bereichen laufende Verwaltung und Investitionen im Finanzhaushalt wirken sich auf den Kreditbedarf aus. Dieser sieht nun wie folgt aus.

Finanzierung durch ...	1. Sitzungsvorlage	2. Sitzungsvorlage	Veränderung
Überschuss lfd. Verw.	51.755	349.807	298.052
Kredite	7.888.945	8.208.843	319.898
Investitionsfinanzierung	7.940.700	8.558.650	617.950

Die wesentlichen Daten in der Gesamtübersicht:

Überschuss ordentlicher Ergebnishaushalt:	- 1.259.905
Überschuss außerordentlicher Ergebnishaushalt	414.000
Überschuss Ergebnishaushalt gesamt	- 845.905
Verrechnung Fehlbedarf mit bilanzieller Überschussrücklage im Rahmen Jahresabschluss 2017	845.905
Der Ergebnishaushalt ist fiktiv ausgeglichen	0
Überschuss Finanzhaushalt, Bereich laufende Verwaltung	994.807
davon:	
- ordentliche Tilgung	645.000
- Geld für Investitionen	349.807

Investitionsvolumen	10.492.850
davon durch Kredite finanziert:	8.208.843
Umfang Verpflichtungsermächtigungen zulasten der nächsten Jahre	9.952.350

Bewertung des Haushaltes:

Was die Liquidität betrifft (Finanzhaushalt, Bereich laufende Verwaltung), ist der Haushalt insoweit solide, als er die ordentliche Tilgung erwirtschaften kann. Hinsichtlich der Bereitstellung von Investitionsmitteln („freie Investitionsspitze“) ist das Ergebnis mit 349.807 Euro unbefriedigend.

Wäre das strukturelle Problem des Ergebnishaushaltes nicht vorhanden, nämlich dass die Abschreibungen erwirtschaftet werden, würde die freie Investitionsspitze mindestens 1.253.000 Euro hoch sein. Auch selbst das ist deutlich zu wenig, um die Gemeinde investiv weiter zu entwickeln, denn die erwirtschafteten Abschreibungen sind vom Zweck her lediglich Reinvestitionsmittel für abgängige Investitionen. Ein solider Haushalt im Sinne des Haushaltsrechts und von betriebswirtschaftlichen Betrachtungen her ist daher nicht vollumfänglich gegeben.

Anhebung des Höchstbetrages für Liquiditätskredite

Die Verwaltung schlägt vor, das Volumen des Liquiditätskredites für die Kasse anzuheben, um in Anbetracht des geringen Zinsniveaus für Liquiditätskredite die Aufnahme von Investitionskrediten soweit wie möglich zum Ende des Haushaltsjahres zu verschieben. Dies ermöglicht es, großvolumigere Investitionskredite aufzunehmen, für die es i. d. R. günstigere Konditionen gibt. Dies entspricht auch der Praxis der Nachbargemeinden.

Der Zinssatz für Liquiditätskredite liegt z. Zt. bei ca. 0,03 %/Jahr, der für Investitionskredite bei z. Zt. ca. 1,5 % (Zinsbindung 10 Jahre).

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung

Anlage 2: Gesamthaushalt

Anlage 3: Änderungen im Ergebnishaushalt seit dem ersten Finanzausschuss

Anlage 4: Investitionsprogramm